

Berichte
aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Reports
from the Federal Biological Research Centre for Agriculture and Forestry

Heft 58
2000

**Aufgaben der Biologischen Bundesanstalt für Land- und
Forstwirtschaft als selbständige Bundesoberbehörde
Stand: März 2000**

Tasks of the Federal Biological Research Centre
as an Independent Superior Federal Authority
March 2000

Gerhard Gündermann

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Federal Biological Research Centre for Agriculture and Forestry



BBA

Herausgeber

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Braunschweig, Deutschland

Verlag

Eigenverlag

Vertrieb

Saphir Verlag, Gutsstraße 15, D-38551 Ribbesbüttel

Telefon +49/(0) 53 74 / 65 76

Telefax +49/(0) 53 74 / 65 77

ISSN 0947-8809

Kontaktadresse

Dr. Gerhard Gündermann

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Messeweg 11/12

D-38104 Braunschweig

Telefon +49/(0) 5 31 / 2 99-32 10

Telefax +49/(0) 5 31 / 2 99-30 01

E-mail g.guendermann@bba.de

Internet <http://www.bba.de>

© Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersendung, des Nachdrucks, des Vortrages, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

	Seite
Vorwort	4
A. Einleitung	4
B. Begriffsbestimmung	4
1. Erlaß von Verwaltungsakten.....	4
2. Schlicht hoheitliches Handeln	4
3. Amtshilfe	4
4. Pflichtaufgaben	5
5. Mitwirkungspflichten	6
6. Aufgaben kraft Sachzusammenhangs.....	6
C. Aufgaben der BBA	6
1. Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 14.05.1998 (BGBl. I S. 971, ber. S. 1527, 3512).....	6
1.1 Verwaltungsakte	6
1.2 Schlicht hoheitliches Handeln	8
1.3 Pflichtaufgaben	9
1.4 Mitwirkungspflichten	11
2. Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 24.01.1997 (BGBl. I S. 60).....	11
2.1 Verwaltungsakte	11
3. Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte und zum Gesetz der CE-Kennzeichnung (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 22. April 1997 (BGBl. I S. 934)	11
3.1 Verwaltungsakte	11
4. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen, Bundes-Seuchengesetz (BSeuchG) vom 18.12.1979, i.d.F. vom 24.3.1997 (BGBl. I S. 594, 705)	12
4.1 Mitwirkungspflichten	12
5. Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffVO) vom 26.10.1993, i.d.F. vom 27.01.1999 (BGBl. I S. 50, 60)	12
5.1 Mitwirkungspflichten	12
6. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976, i.d.F. vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3050).....	12
6.1 Verwaltungsakte	12
6.2 Amtshilfe gem. §§ 4 bis 8 VwVfG.....	13

7.	Gentechnikgesetz (GenTG) vom 16.12.1993, i.d.F. vom 21.09.1997 (BGBl. I S. 2390), Gentechnik-Beteiligungsverordnung vom 17.05.1995 (BGBl. I S. 734) und Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten- Verordnung (NLV) vom 13.08.1999 (BGBl. I S. 1885)	15
7.1	Mitwirkungspflichten	15
8.	Verordnung zur Bekämpfung der Scharka-Krankheit vom 07.06.1971, i.d.F. vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887).....	15
8.1	Mitwirkungspflichten	15
9.	Verordnung zur Bekämpfung der Reblaus vom 27.07.1988, i.d.F. vom 27.10.1999 (BGBl. I S. 2070).....	16
9.1	Verwaltungsakte	16
9.2	Schlicht hoheitliches Handeln	16
10.	Kartoffelschutzverordnung vom 29.10.1997 (BGBl. I S. 2604 ff.).....	16
10.1	Verwaltungsakte	16
11.	Verordnung zur Bekämpfung des Feuerbrandes vom 20.12.1985, i.d.F. vom 27.10.1999 (BGBl. I S. 2070).....	16
11.1	Schlicht hoheitliches Handeln	16
12.	Pflanzenbeschauverordnung vom 15.09.1986 i.d.F. vom 27.10.1999 (BGBl. I S. 2070).....	17
12.1	Pflichtaufgaben	17
13.	Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsgesetz - AbfVerbrG) vom 30.09.1994 (BGBl. I S. 2771).....	17
13.1	Pflichtaufgaben	17
14.	Kraft Sachzusammenhangs zum Pflanzenschutzgesetz vom 15.09.1986, i.d.F. vom 27.06.1994 (BGBl. I S. 1440)	18
14.1	Verwaltungsakte	18
14.2	Pflichtaufgaben	18
15.	Kraft Sachzusammenhangs zur Pflanzenbeschauverordnung vom 10.05.1989, i.d.F. vom 25.07.1996 (BGBl. I S. 1171)	20
15.1	Pflichtaufgaben	20
	Abkürzungsverzeichnis	21

Vorwort

Wegen gesetzlicher Änderungen wurde eine 2. aktualisierte Auflage erstellt. Änderungen ergeben sich insbesondere aufgrund des novellierten Pflanzenschutzgesetzes. Die geänderten bzw. neuen Aufgaben sind durch Unterstreichung gekennzeichnet.

A. Einleitung

Es werden die Aufgaben der BBA, orientiert an rechtlichen Grundlagen, dargestellt. Unabdingbar ist hierbei die Forschung, die Erkenntnisse verschafft und die vielfältigen Aufgaben begleitet, womit aber auch die Entscheidungen beobachtet und überprüft werden. Mit der Forschung kann den in den Aufgaben zum Ausdruck gekommenen Zielsetzungen Rechnung getragen werden. (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 PflSchG).

B. Begriffsbestimmung

1. Erlaß von Verwaltungsakten:

Ein Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme im Einzelfall mit Außenwirkung (§ 35 VwVfG). Entscheidend ist nicht die Bezeichnung, sondern der Inhalt. Die Behörde muß eine einseitige, für den Betroffenen unmittelbar verbindliche und in der Sache abschließende Entscheidung treffen. Die Regelung erfolgt kraft hoheitlicher Gewalt. Die hoheitliche Gewalt ergibt sich grundsätzlich aus einer gesetzlichen Grundlage.

2. Schlicht hoheitliches Handeln:

Schlicht hoheitliches Handeln differenziert sich von dem Erlaß von Verwaltungsakten dadurch, daß die Maßnahme keinen Entscheidungscharakter hat, z. B. bloße Mitteilungen an Dritte.

3. Amtshilfe:

Begriff, Umfang, Durchführung und Kosten der Amtshilfe sind in §§ 4 bis 8 VwVfG geregelt.

Unter Amtshilfe wird die Behördenhilfe, Hilfe von Behörde zu Behörde, damit Hilfe im Staatsbereich, verstanden. Ein Rechtsanspruch des Bürgers besteht darauf nicht, da allein

staatsinterne Befugnisse und Pflichten begründet werden. Amtshilfe ist Hilfe auf Ersuchen außerhalb des regulären Aufgabenbereiches der ersuchten Behörden.

Das Recht der Amtshilfe findet daher keine Anwendung, wenn

- die begehrte Amtshandlung von Rechts wegen eine eigene Aufgabe der ersuchten Behörde ist (z. B. Beratung der Bundesregierung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes gem. § 33 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG - eine informationelle, abgegebene Hilfeleistung; die Prüfung von Pflanzen auf ihre Widerstandsfähigkeit gegen Schadorganismen gem. § 33 Abs. 2 Nr. 7 PflSchG) oder
- die begehrte Amtshandlung eine stellvertretende Verfahrenserledigung in toto wäre. Artikel 35 GG gibt keinen Anspruch zur Begründung einer Zuständigkeit. Kompetenzverschiebende Aufgabenverlagerungen sind nur auf dem Wege der Delegation möglich. Nur unselbständige Teilabschnitte des Gesamtverfahrens lassen sich im Wege der Amtshilfe durch die ersuchte Behörde vorantreiben und erledigen.
- die begehrte Amtshandlung zu einer Erweiterung der Kompetenz der ersuchten Behörde führen würde. Das für die ersuchte Behörde geltende Recht bestimmt und begrenzt die Erfüllungen des Amtshilfeersuchens.
- die begehrte Amtshandlung zu einer Verletzung der Geheimhaltungspflichten führen würde, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen (z. B. § 5 Abs. 2 S. 2 VwVfG).

4. Pflichtaufgaben:

Unter Pflichtaufgaben werden solche Aufgaben verstanden, die kraft Gesetzes zu leisten sind, ohne eine unmittelbare Außenwirkung auf den Bürger zu entfalten (z. B. § 33 Abs. 2 PflSchG).

Darüber hinaus gibt es Aufgaben der BBA, die nicht generell, sondern im konkreten Einzelfall wahrzunehmen sind (z. B. Prüfung von Pflanzenschutzgeräten gem. § 33 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 27 PflSchG). Diese Aufgabe entfaltet jedoch mit ihrer Wahrnehmung unmittelbare Außenwirkung auf den Bürger, da beispielsweise mit der Prüfung des Pflanzenschutzgerätes entschieden wird, ob dieses Gerät den Anforderungen nach § 24 PflSchG entspricht. Die Entscheidung stellt damit einen Verwaltungsakt dar.

5. Mitwirkungspflichten:

Die Mitwirkungspflichten der BBA sind solche Pflichten, die nicht verwaltungsintern sind, sondern im Ergebnis Rechte, berechnigte oder rechtliche Interessen des Burgers oder mit eigenen Rechten ausgestattete juristische Personen betreffen. Diese Mitwirkungspflichten sind Teil eines Verwaltungsverfahrens.

6. Aufgaben kraft Sachzusammenhangs:

Darunter werden Aufgaben verstanden, die der BBA aufgrund der Sachnahе zu ihren Aufgabenbereichen aus dem Pflanzenschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Bundesseuchengesetz zustehen.

C. Aufgaben der BBA

1. Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 14.05.1998 (BGBl. I S. 971, ber. S. 1527, 3512)

1.1 Verwaltungsakte:

Pflanzenschutzmittel

- Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gem. §§ 15, 15b, 15c
- Erneute Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gem. §§ 16 Abs. 1, 16 Abs. 2
- Festsetzung der Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen entsprechend § 15 Abs. 2
- Feststellung gem. § 45 Abs. 9 Nr. 1, dass die Pflanzenschutzmittel einem in der BRD zugelassenen Pflanzenschutzmittel entsprechend gem. § 15 Abs. 3 Nr. 2
- Verpflichtung des Zulassungsinhabers Angaben und Unterlagen vorzulegen gem. § 16 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 und 2
- Genehmigung der Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen Anwendungsgebiet gem. § 18, 18a
- Genehmigung fur das Inverkehrbringen oder die Einfuhr nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel gem.
 - § 11 Abs. 2 Nr. 1
 - § 11 Abs. 2 Nr. 2
 - § 11 Abs. 2 Nr. 3
- Entscheidung uber die Verwertung von Unterlagen eines Vorantragstellers zugunsten des (Zweit-)Antragstellers gem. § 14 Abs. 1 S. 2

- Entscheidung über die Aussetzung des Zulassungsverfahrens des Zweitantragstellers gem. § 14 Abs. 2
- Entscheidung über die Aussetzung des Zulassungsverfahrens des Zweitantragstellers bei Verwertung neuer Erkenntnisse gem. § 14a Abs. 2
- Entscheidung der BBA, welche Unterlagen von mehreren Zulassungsinhabern für bereits zugelassene Pflanzenschutzmittel vorgelegt werden müssen gem. § 14b S. 1
- Entscheidung der BBA darüber, wenn inhaltlich gleiche Unterlagen im laufenden Zulassungsverfahren gefordert werden gem. § 14b S. 3
- Nachforderung von Unterlagen vom Zulassungsinhaber zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzung gem. § 15a Abs. 1
- Verpflichtung des Zulassungsinhabers Angaben und Unterlagen gem. § 15a Abs. 1 u. 2 der Kommission der EG und den anderen Mitgliedstaaten vorzulegen gem. § 15a Abs. 3
- Widerruf der Zulassung gem. §§ 16 Abs. 1, 16 Abs. 2, 16 Abs. 3
- Rücknahme der Zulassung gem. § 16 Abs. 4
- Ruhen der Zulassung gem. § 16a Abs. 5
- Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der Rücknahme oder des Widerrufs gem. § 16b Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 16 a
- Erlaß eines Bußgeldbescheides wegen unterlassener oder nicht rechtzeitiger Vorlage neuer Erkenntnisse an die Kommission der EU oder Behörden anderen Mitgliedstaaten gem. § 15a Abs. 3 auch i.V.m. § 15b Abs. 8 oder § 15c Abs. 1 S. 2 (§ 40 Abs. 1 Nr. 2a)
- Erlaß eines Bußgeldbescheides wegen Unterlassung der unverzüglichen Anzeige neuer Erkenntnisse gem. § 15a Abs. 2 S. 1, auch i.V.m. §§ 15 b Abs. 8, 15c Abs. 1 S. 2 oder 18 Abs. 2 (§ 40 Abs. 1 Nr. 8)
- Erlaß eines Bußgeldbescheides wegen unterlassener, nicht richtiger, nicht vollständiger, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstatteter Meldung gem. § 19 Abs. 1 S. 1 u. 2 (§ 40 Abs. 1 Nr. 8)

Pflanzenschutzgeräte

- Prüfung der Pflanzenschutzgeräte gem. § 27 Abs. 1
- Löschung der Eintragung in die Pflanzenschutzgerätesliste gem. § 28 Abs. 1
- Anordnung der Übersendung eines Pflanzenschutzgerätes gem. § 27 Abs. 2
- Verzicht auf die Erklärung gem. § 25 Abs. 5
- Prüfung von Pflanzenschutzgeräten nach der Entgegennahme der Anmeldung gem. § 33 Abs. 2 Nr. 5
- Prüfung von Geräten und Einrichtungen, die im Pflanzenschutz benutzt werden, aber keine Pflanzenschutzgeräte sind gem. § 33 Abs. 3 Nr. 3
- Erlaß eines Bußgeldbescheides wegen unterlassener, nicht richtiger, nicht vollständiger oder nicht rechtzeitiger Erklärung gem. § 15 Abs. 1 bis 3 i.V.m. § 6 Pflanzenschutzmittelverordnung vom 28. Juli 1997 i.d.F. vom 17. Aug. 1998 (BGBl. I S. 2156) (§ 40 Abs. 1 Nr. 14)

- Erlaß eines Bußgeldbescheides wegen Nichteinreichung neuer Unterlagen oder Ergänzung der Unterlagen gem. § 25 Abs. 2 (§ 40 Abs. 1 Nr. 14)

Pflanzenzusatzstoffe

- Entscheidung über die Aufnahme in die Liste gem. § 31c Abs. 1
- Streichung aus der Liste gem. § 31c Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 31b Abs. 2

durch

die Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik (die Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit und die Institute leisten hierbei wissenschaftliche Zuarbeit, dies umfasst insbesondere Wirksamkeit und Pflanzenverträglichkeit).

Pflanzenstärkungsmittel

- Entscheidung über die Aufnahme in die Liste gem. § 31a
- Streichung aus der Liste gem. § 31b Abs. 1

durch

das Institut für integrierten Pflanzenschutz.

1.2 Schlicht hoheitliches Handeln:

- Veröffentlichung einer beschreibenden Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel gem. § 33 Abs. 4
- Veröffentlichung der in die Pflanzenschutzgeräteliste eingetragenen bzw. gelöschten Pflanzenschutzgeräte gem. § 26 Abs. 2
- Veröffentlichung der in der Liste eingetragenen und gestrichenen Zusatzstoffe gem. § 31c Abs. 2 i.V.m. § 31b Abs. 3

durch

die Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik.

- Veröffentlichung der in der Liste eingetragenen und gestrichenen Pflanzenstärkungsmittel gem. § 31b Abs. 3
- Aufnahme von Stoffen und Zubereitungen zur Herstellung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im eigenen Betrieb in eine Liste und Veröffentlichung der Liste gem. § 6a Abs. 4 S. 2 u. 3

durch

das Institut für integrierten Pflanzenschutz.

- Die Untersuchung von Bienen auf Schäden durch zugelassene Pflanzenschutzmittel gem. § 33 Abs. 2 Nr. 8

durch

das Institut für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland,
das Institut für ökologische Chemie.

1.3 Pflichtaufgaben:

- Unterrichtung und Beratung des BML auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes gem. § 33 Abs. 2 Nr. 1

durch

die Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik,
 die Bibliothek Berlin Dahlem, Dokumentationsstelle für Phytomedizin, Informationszentrum für tropischen Pflanzenschutz,
 die Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit,
 das Institut für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland,
 das Institut für Pflanzenschutz im Forst,
 das Institut für Pflanzenschutz im Gartenbau,
 das Institut für Pflanzenschutz im Obstbau,
 das Institut für Pflanzenschutz im Weinbau,
 das Institut für Unkrautforschung,
 das Institut für integrierten Pflanzenschutz,
 das Institut für Folgenabschätzung im Pflanzenschutz,
 das Institut für Pflanzenvirologie, Mikrobiologie und biologische Sicherheit,
 das Institut für Nematologie und Wirbeltierkunde,
 das Institut für biologischen Pflanzenschutz,
 das Institut für Vorratsschutz,
 das Institut für ökologische Chemie,
 das Institut für Ökotoxikologie im Pflanzenschutz.

- Mitwirkung bei der Überwachung zugelassener Pflanzenschutzmittel gem. § 33 Abs. 2 Nr. 3

insbesondere durch

die Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik,
 das Institut für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland
 das Institut für ökologische Chemie,
 das Institut für Ökotoxikologie im Pflanzenschutz,
 das Institut für biologischen Pflanzenschutz,
 das Institut für Vorratsschutz,
 das Institut für Pflanzenschutz im Weinbau.

- Mitwirkung bei der Überwachung der Pflanzenschutzgeräte, der in der Pflanzenschutzgeräteleiste eingetragenen Gerätetypen gem. § 33 Abs. 2 Nr. 4

durch

die Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik.

• Prüfung und Entwicklung von Verfahren des Pflanzenschutzes und Mitwirkung beim Schließen von Bekämpfungslücken gem. § 33 Abs. 2 Nr. 6

durch

die Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik,
 die Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit (im Bereich Pflanzenquarantäne und Qualität/Zertifizierung von Pflanzen),
 das Institut für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland,
 das Institut für Pflanzenschutz im Forst,
 das Institut für Pflanzenschutz im Gartenbau,
 das Institut für Pflanzenschutz im Obstbau,
 das Institut für Pflanzenschutz im Weinbau,
 das Institut für Unkrautforschung,
 das Institut für integrierten Pflanzenschutz,
 das Institut für Folgenabschätzung im Pflanzenschutz,
 das Institut für Pflanzenvirologie, Mikrobiologie und biologische Sicherheit,
 das Institut für Nematologie und Wirbeltierkunde,
 das Institut für biologischen Pflanzenschutz,
 das Institut für Vorratsschutz,
 das Institut für ökologische Chemie,
 das Institut für Ökotoxikologie im Pflanzenschutz.

• Prüfung von Pflanzen auf ihre Widerstandsfähigkeit gegen Schadorganismen gem. § 33 Abs. 2 Nr. 7

durch

das Institut für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland,
 das Institut für Pflanzenschutz im Gartenbau,
 das Institut für Pflanzenschutz im Obstbau,
 das Institut für Unkrautforschung,
 das Institut für Pflanzenvirologie, Mikrobiologie und biologische Sicherheit,
 das Institut für Nematologie und Wirbeltierkunde,
 die Abteilung von Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik.

• Bibliothekarische und dokumentarische Erfassung, Auswertung, Bereitstellen von Informationen gem. § 33 Abs. 2 Nr. 2

durch

die Bibliotheken in Berlin-Dahlem, Braunschweig und Kleinmachnow,
 die Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit.

- Entgegennahme von Meldungen gem. § 19 i.V.m. § 3 Pflanzenschutzmittelverordnung
- Entgegennahme der Anmeldung von Pflanzenschutzgeräten gem. § 25
- Unterrichtung der zuständigen Behörden der Länder über die Ergebnisse der Meldungen gem. § 19 Abs. 3

durch

die Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik.

- Prüfung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen nach den von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Bestimmungen gem. § 33 Abs. 2 Nr. 11

durch

die Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik,
das Institut für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland,
das Institut für Pflanzenschutz im Gartenbau,
das Institut für Pflanzenschutz im Forst,
das Institut für biologischen Pflanzenschutz.

1.4 Mitwirkungspflichten:

- Mitwirkung bei der Bewertung von Stoffen nach dem ChemG gem. § 33 Abs. 2 Nr. 9 PflSchG i.V.m. § 12 Abs. 2 ChemG, Nr. 7.3 ChemVwV-Bewertung

durch

das Institut für Ökotoxikologie im Pflanzenschutz.

2. Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10.11.1992, i.d.F. vom 24.01.1997 (BGBl. I S. 60)

2.1 Verwaltungsakte:

- Genehmigung gem. § 7 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

durch

die Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik.

3. Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte und zum Gesetz der CE-Kennzeichnung (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 22. April 1997 (BGBl. I S. 934)

3.1 Verwaltungsakte:

- Warnung vor einem nicht sicheren Produkt gem. § 8 i.V.m. § 2 Abs. 3 Nr. 2 ProdSG

- Rückruf eines nicht sicheren Produktes gemäß § 9 i.V.m. § 2 Abs. 3 Nr. 2 ProdSG
- Erlass eines Bußgeldbescheides wegen Verstoßes gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 8 S. 1 gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 ProdSG
- Erlass eines Bußgeldbescheides wegen Verstoßes gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 9 S. 1 gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 ProdSG

durch

die Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik.

4. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen, Bundes-Seuchengesetz (BSeuchG) vom 18.12.1979, i.d.F. vom 24.03.1997 (BGBl. I S. 594, 705)

4.1 Mitwirkungspflichten:

- Benehmen bei der Bekanntmachungsliste, soweit die Mittel Wirkstoffe enthalten, die in zugelassenen oder in der Zulassungsprüfung befindlichen Pflanzenschutzmitteln enthalten sind (§ 10c Abs. 2 BSeuchG)

durch

die Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik.

5. Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffVO) vom 26.10.1993, i.d.F. vom 27.01.1999 (BGBl. I S. 50, 60)

5.1 Mitwirkungspflichten:

- Beteiligung an dem Ausschuss für Gefahrstoffe gem. § 52 Abs. 1 GefStoffV

durch

das Institut für Ökotoxikologie im Pflanzenschutz.

6. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976, i.d.F. vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3050)

6.1 Verwaltungsakte:

- Widerruf (nachträgliche Aufhebung oder Abänderung bei rechtmäßigen Verwaltungsakten) der Zulassung oder Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln oder sonstiger Verwaltungsakte der BBA gem. § 49 Abs. 2 S. 1 VwVfG

- Rücknahme (nachträgliche Aufhebung oder Abänderung bei rechtswidrigen Verwaltungsakten) der Zulassung oder Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln oder sonstiger Verwaltungsakte gem. § 48 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 bis 4 VwVfG

durch

die Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik, soweit sie Verwaltungsakte nach dem PflSchG (Ausnahme: § 16 Abs. 2 PflSchG) erläßt,
 das Institut für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland, soweit es einen Verwaltungsakt nach der Kartoffelschutzverordnung erläßt,
 das Institut für Nematologie und Wirbeltierkunde, soweit es einen Verwaltungsakt nach der Kartoffelschutzverordnung und nach Merkblatt 67 der BBA Vogelnistgeräte erläßt.

6.2 Amtshilfe gem. §§ 4 bis 8 VwVfG:

- Beratung der Pflanzenschutzdienststellen der Länder im Einzelfall

durch

die Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik,
 das Institut für Pflanzenschutz im Forst,
 das Institut für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland,
 das Institut für Pflanzenschutz im Gartenbau,
 das Institut für Pflanzenschutz im Obstbau,
 das Institut für Pflanzenschutz im Weinbau,
 das Institut für Unkrautforschung,
 das Institut für integrierten Pflanzenschutz,
 das Institut für Folgenabschätzung im Pflanzenschutz,
 das Institut für Ökotoxikologie im Pflanzenschutz,
 das Institut für Nematologie und Wirbeltierkunde,
 das Institut für biologischen Pflanzenschutz,
 das Institut für ökologische Chemie,
 das Institut für Vorratsschutz,
 das Institut für Pflanzenvirologie, Mikrobiologie und biologische Sicherheit,
 die Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit,
 die Bibliothek in Berlin Dahlem, Dokumentationsstelle für Phytomedizin, Informationszentrum für tropischen Pflanzenschutz.

- Untersuchung von Pflanzenmaterial und Schadorganismen auf Ersuchen der Pflanzenschutzdienststellen

durch

die Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit,
 das Institut für Unkrautforschung,
 das Institut für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland,

das Institut für Pflanzenschutz im Weinbau,
 das Institut für Pflanzenschutz im Forst,
 das Institut für Pflanzenschutz im Gartenbau,
 das Institut für Pflanzenvirologie, Mikrobiologie und biologische Sicherheit,
 das Institut für Pflanzenschutz im Obstbau,
 das Institut für Nematologie und Wirbeltierkunde,
 das Institut für biologischen Pflanzenschutz.

- Abgabe von Bakterien und Pilzkulturen an Pflanzenschutzämter

durch

das Institut für Pflanzenvirologie, Mikrobiologie und biologische Sicherheit,
 das Institut für Pflanzenschutz im Forst,
 das Institut für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland,
 das Institut für Pflanzenschutz im Obstbau,
 die Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit.

- Mithilfe bei der Pflanzenbeschau im Einzelfall

durch

das Institut für Pflanzenschutz im Forst,
 das Institut für Pflanzenschutz im Obstbau,
 das Institut für Vorratsschutz,
 das Institut für Nematologie und Wirbeltierkunde,
 das Institut für Pflanzenschutz im Weinbau,
 die Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit.

- Beteiligung an dem Ausschuß Stoffe/Verpackungen (ASV) im Gefahrgut-Verkehrsbeirat

- Gefahrenbewertung bei Altlasten im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Gefahrenbewertung von Altlasten beim Umweltbundesamt

durch

das Institut für Ökotoxikologie im Pflanzenschutz.

**7. Gentechnikgesetz (GenTG) vom 16.12.1993, i.d.F. vom 21.09.1997 (BGBl. I S. 2390),
Gentechnik-Beteiligungsverordnung vom 17.05.1995 (BGBl. I S. 734) und Neuartige
Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung (NLV) vom 13.08.1999 (BGBl.
S. 1885)**

7.1 Mitwirkungspflichten:

- Stellungnahme vor der Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen gem. § 16 Abs. 4 S. 3 Gentechnikgesetz
- Einvernehmen bei der Entscheidung über eine Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen gem. § 16 Abs. 4 S. 1 Gentechnikgesetz
- Stellungnahme bei Anträgen zur Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gem. § 2 Gentechnik-Beteiligungsverordnung
- Stellungnahme bei Anträgen zum Inverkehrbringen von Produkten aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gem. § 4 Gentechnik-Beteiligungsverordnung
- Stellungnahme bei Anträgen auf Inverkehrbringen neuartiger Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, falls keine Genehmigung für das Inverkehrbringen nach dem GenTG vorliegt gem. § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 NLV

durch

das Institut für Pflanzenvirologie, Mikrobiologie und biologische Sicherheit.

**8. Verordnung zur Bekämpfung der Scharka-Krankheit vom 07.06.1971, i.d.F. vom
10.11.1992 (BGBl. I S. 1887)**

8.1 Mitwirkungspflichten:

- Anhörung der BBA gem. § 5 Abs. 2 S. 2 Verordnung zur Bekämpfung der Scharka-Krankheit

durch

das Institut für Pflanzenschutz im Obstbau.

9. Verordnung zur Bekämpfung der Reblaus vom 27.07.1988, i.d.F. vom 27.10.1999 (BGBl. I S. 2070)

9.1 Verwaltungsakte:

- Prüfung der Anfälligkeit einer Wurzelrebe für die Wurzelreblaus gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 *durch*
das Institut für Pflanzenschutz im Weinbau.

9.2 Schlicht hoheitliches Handeln:

- Bekanntgabe gem. § 4 Abs. 2 S. 3 der für die Reblaus nicht anfälligen Rebsorten *durch*
das Institut für Pflanzenschutz im Weinbau,
die Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit.

10. Kartoffelschutzverordnung vom 29.10.1997 (BGBl. I S. 2604 ff.)

10.1 Verwaltungsakte:

- Bestimmung und Anerkennung der Resistenz von Kartoffelsorten gegen eine Rasse der Kartoffelnematoden gem. §§ 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 i.V.m. 3 Abs. 4 S. 2 Kartoffelschutzverordnung *durch*
das Institut für Nematologie und Wirbeltierkunde.
- Entscheidung über die Bestimmung der Resistenz einer Kartoffelsorte gegen eine Rasse des Erregers des Kartoffelkrebses gem. §§ 3 Abs. 4 S. 1 Ziff. 1 i.V.m. 3 Abs. 4 S. 2 Kartoffelschutzverordnung *durch*
das Institut für Pflanzenschutz im Ackerbau und Grünland.

11. Verordnung zur Bekämpfung des Feuerbrandes vom 20.12.1985, i.d.F. vom 27.10.1999 (BGBl. I S. 2070)

11.1 Schlicht hoheitliches Handeln:

- Bekanntgabe der hochanfälligen Wirtspflanzen des Feuerbrandes gem. § 1 Abs. 2 im Bundesanzeiger

durch

das Institut für Pflanzenschutz im Obstbau,
die Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit.

**12. Pflanzenbeschauverordnung vom 10. Mai 1989, i.d.F. vom 27.10.1999
(BGBl. I S. 2070)**

12.1 Pflichtaufgaben

- Mitteilung an die Kommission der EG oder die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten
 - über das Auftreten und den Verdacht des Auftretens von Schadorganismen sowie über die Durchführung der Maßnahmen zur Verhinderung der Gefahr ihrer Einschleppung oder Ausbreitung gem. § 14b Abs. 1 Nr. 1
 - über Ausnahmen gem. § 14b Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 14 Absätze 1 oder 2 sowie § 14a Abs. 1
 - über Beanstandungen bei Drittlandsendungen bei Veranlassung von Maßnahmen (Zurückweisung, Behandlung, Vernichtung etc.) gem. § 14b Abs. 1 Nr. 1
 - über Beanstandungen bei Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten gem. § 14b Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13c oder §13j oder § 13g

durch

die Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit.

13. Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsgesetz - AbfVerbrG) vom 30.09.1994 (BGBl. I S. 2771)

13.1 Pflichtaufgaben

- Datenerhebung gem. § 9 Abs. 1
- Weitergabe von Daten an enumerativ aufgeführte Behörden und Stellen gem. § 9 Abs. 2

durch

das Institut für Ökotoxikologie im Pflanzenschutz.

14. Kraft Sachzusammenhangs zum Pflanzenschutzgesetz vom 15.09.1986, i.d.F. vom 27.06.1994 (BGBl. I S. 1440)

14.1 Verwaltungsakte

- Prüfung von Vogelnistgeräten gem. Merkblatt Nr. 67 der BBA vom Januar 1989
durch
das Institut für biologischen Pflanzenschutz.

14.2 Pflichtenaufgaben:

- Ausstellen einer Identitätsbescheinigung über „identische Pflanzenschutzmittel“
durch
die Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik.
- Liefern von Dokumentationseinheiten an die ZADI gem. § 7 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Information und Dokumentation im Fachbereich Ernährung, Land- und Forstwirtschaft vom 1. Juli 1992
- Informationsdienstleistungen an Dritte gemäß Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Information und Dokumentation im Fachbereich Ernährung, Land- und Forstwirtschaft vom 1. Juli 1992
- Abgabe von Druckschriften an die Deutsche Bibliothek (Gesetz über die Deutsche Bibliothek vom 31. März 1969, i.d.F. vom 23. September 1990, BGBl II 1990 S. 885, Pflichtstückverordnung (PflStV) vom 14. Dezember 1982, i.d.F. vom 25. Oktober 1994, BGBl I S. 3082, 3115)
- Abgabe von amtlichen Drucksachen an öffentliche Bibliotheken (Erlasse vom 12. Mai 1958 und vom 17. März 1961, GMBI 1958 S. 209 f., 1961 S. 235)
- Ablieferung von Veröffentlichungen an die Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (Erlaß vom 26. September 1968 mit Ergänzungen vom 5. November 1968, abgedruckt in Lansky, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, 2. Aufl., Nr. I 310)
- Ablieferung von Pflichtexemplaren (Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (PflExG) vom 29. Nov. 1994, GVBl für Berlin 1994, S. 488)
- Abgabe amtlicher Drucksachen an die Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Berlin für Zwecke des internationalen Schriftentausches (Erlaß vom 22. Juli 1958, GMBI 1958, S. 339)
- Teilnahme am deutschen Leihverkehr (Leihverkehrsordnung für die Deutschen Bibliotheken, empfohlen von der Kultusministerkonferenz am 13.01.1993, abgedruckt im Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil III, 1994, S. 1)

durch

die Bibliothek in Berlin-Dahlem, Dokumentationsstelle für Phytomedizin und die Bibliothek Braunschweig.

- Informationsaustausch zwischen den Staaten gem. Art. 9.3 International Code of Conduct on the Distribution and Use of Pesticides (Code of Conduct) i.V.m. Erlaß des BML vom 11.06.1990, Gz.: 313-3320-2/2
- Information der FAO über Verbot und strenge Beschränkung der Anwendung oder Handhabung eines Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittels gem. Art. 9.1 Code of Conduct i.V.m. Erlaß des BML vom 11.06.1990, Gz.: 313-3320-2/2
- Information der deutschen Exporteure und Industrie über die Entscheidung der am PIC-Verfahren teilnehmenden Einfuhrländer gem. Art. 9.11 Code of Conduct i.V.m. Erlaß des BML vom 11.06.1990, Gz.: 313-3320-2/2
- Zuarbeit für die Bundesanstalt für Arbeitsschutz im Rahmen des gemeinsamen Notifizierungs- und PIC-Verfahrens, soweit es Pflanzenschutzmittel betrifft, gem. VO (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23.07.1992 i.V.m. der Bekanntmachung zu der VO (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23.07.1992, BAnz vom 22.09.1993
- Unterrichtung der zuständigen Behörde der Länder über die Ergebnisse der Meldungen gem. § 19 Abs. 3 PflSchG
- Übermittlung von Daten gem. § 38a Abs. 1 PflSchG
- Allgemeine Durchführung des in Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15.07.1991 festgelegten Arbeitsprogrammes zur Prüfung sog. alter Wirkstoffe sowie die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den Herstellern, den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission (Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 vom 11.12.1992, Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 451/2000 vom 28.02.2000 und Erlaß des BML vom 11.08.93, Az.: 313-1342/8)
- Durchführung der Koordination der Wirkstoffprüfung mit den Mitgliedstaaten gemäß Vertrag der BBA mit der Europäischen Kommission vom 18. Dez. 1998 i.V.m. der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 vom 11.12.1992

durch

die Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik.

- Teilnahme an dem Ständigen Ausschuß für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzen gem. Erlaß des BML vom 19.01.1995, Gz.: 313-1341-1/187
- Teilnahme an dem Ständigen Ausschuß für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten gem. Erlaß des BML vom 19.01.1995, Gz.: 313-1341-1/187

durch

die Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit.

15. Kraft Sachzusammenhangs zur Pflanzenbeschauverordnung vom 10.05.1989, i.d.F. vom 25.07.1996 (BGBl. I S. 1171)

15.1 Pflichtaufgaben

- Beteiligung am Informationsaustausch EU - BRD - Bundesländer gem. § 38a Abs. 2 PflSchG i.V.m. Art. 1 Abs. 6 der RiL des Rates vom 21.12.1976 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Vorliegen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse
 - Teilnahme an dem Ständigen Ausschuss Pflanzenschutz-Schadorganismus der Europäischen Kommission gem. Erlaß des BML vom 19.01.1995, Gz.: 313-1341-1/187
 - Vorbereitung von Informationsreisen des EG-Pflanzenschutzinspektorates in Deutschland einschließlich der Klärung spezieller Fachfragen mit den Pflanzenschutzdienststellen der Länder gemäß Erlaß vom 10.07.1996, Gz.: 313-1341-1/87
- durch**
die Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit.

Abkürzungsverzeichnis

AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz
BAnz	Bundesanzeiger
BBA	Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BML	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BSeuchG	Bundesseuchengesetz
ChemG	Chemikaliengesetz
ChemVwV-Bewertung	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung und Bewertung nach dem Chemikaliengesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GenTG	Gentechnikgesetz
GG	Grundgesetz
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
Gz.	Geschäftszeichen
i.d.F.	in der Fassung
NLV	Neuartige Lebensmittel- und Zutaten-Verordnung
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZADI	Zentralstelle für Agrardokumentation und -information

Berichte aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
erscheinen seit 1995 in zwangloser Folge.

- Heft 37, 1997: Zuständigkeiten bei der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und bei der EU-Wirkstoffprüfung. (Stand: Dezember 1997). Bearbeitet von Edelgard Adam, 58 S.
- Heft 38, 1997: Inhaltsverzeichnis Amtliche Pflanzenschutzbestimmungen N.F. Band 1, Heft 1 bis Band 63, Heft 5. Bearbeitet von Sigrid von Norsinski, Elke Vogt-Amdt, Richard Voigt, 74 S.
- Heft 39, 1998: Wirkstoffdatenblätter zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung - Pflanzenschutzmittel -, 1. Folge, Stand: Dezember 1996. Bearbeitet von Dr. Hans-Hermann Schmidt, Dr. Eberhard Hoernicke, Dr. Marion Fathi, Dr. Rudolf Pfeil, 241 S.
- Heft 40, 1998: Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Stand: 1. Januar 1998). Bearbeitet von Dr. Achim Holzmann und Andreas Spinti, 69 S.
- Heft 41, 1998: 100 Jahre Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft – Entwicklung und Organisation des Pflanzenschutzes in Deutschland. Bearbeitet von Dr. Heinrich Brammeier, 296 S.
- Heft 42, 1998: 2. BBA-Notifizierer-Konferenz (15./16. Januar 1998). Bearbeitet von Dr. Hartmut Kula und Dr. Jörg-Rainer Lunde, 193 S.
- Heft 43, 1998: Leitlinie: Rückstandsanalysemethoden für die Überwachung, Stand: 21. Juli 1998. Bearbeitet von Dr. Ralf Hänel und Dr. Johannes Siebers.
- Heft 44, 1998: Tagungsband zur Antragstellerkonferenz Braunschweig, 10. Juni 1998. Bearbeitet von Edelgard Adam, 176 S.
- Heft 45, 1998: Europäische und nationale Regelungen für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) (Richtlinien, Entscheidungen, Empfehlungen, Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen) Stand: 1. Juli 1998. Bearbeitet von Prof. Dr. Günther Deml, Dr. Joachim Schiemann, Dr. Jörg Landsmann, 306 S.
- Heft 46, 1998: Einführung in die Biometrie unter Berücksichtigung der Software SAS. Teil 3: Die Varianzanalyse im Feldversuchswesen. Dr. Eckard Moll, 172 S.
- Heft 47, 1998: Zuständigkeiten bei der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und bei der EU-Wirkstoffprüfung. (Stand: September 1998). Bearbeitet von Edelgard Adam, 59 S.
- Heft 48, 1999: Tropischer und Subtropischer Pflanzenbau. Seine Entwicklung als Teil der Landbauwissenschaften – am Beispiel der Kagera-Region in Tansania/Ostafrika – eine Kurzdarstellung der tansanischen Landwirtschaft. Dr. Heinrich Brammeier, 82 S.
- Heft 49, 1999: Art und Menge der in der Bundesrepublik Deutschland abgegebenen und der exportierten Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln (1987 – 1997). Ergebnisse aus dem Meldeverfahren nach § 19 des Pflanzenschutzgesetzes. Bearbeitet von Dr. Hans-Hermann Schmidt, Dr. Achim Holzmann, Edeltraut Alisch, 77 S.
- Heft 50, 1999: Pflanzenschutzmittel im ökologischen Landbau – Probleme und Lösungsansätze. Erstes Fachgespräch am 18. Juni 1998 in Kleinmachnow - Pflanzenstärkungsmittel – Elektronenbehandlung - . Bearbeitet von Dr. Holger Beer und Dr. Marga Jahn, 76 S.
- Heft 51, 1999: Wirkstoffdatenblätter zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung - Pflanzenschutzmittel - . 2. Folge, Stand: Dezember 1998. Bearbeitet von Dr. Hans-Hermann Schmidt, Dr. Eberhard Hoernicke, Dr. Marion Fathi, Dr. Rudolf Pfeil, 239 S.
- Heft 52, 1999: Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Stand: 1. Januar 1999). Bearbeitet von Dr. Achim Holzmann und Andreas Spinti, 63 S.
- Heft 53, 1999: Pflanzenschutz im ökologischen Landbau – Probleme und Lösungsansätze. Zweites Fachgespräch am 5. November 1998 in Darmstadt. Die Anwendung kupferhaltiger Pflanzenschutzmittel, ihre Auswirkungen auf den Naturhaushalt und Erörterung der Möglichkeiten, unerwünschte Auswirkungen zu begrenzen. Bearbeitet von Dr. Marga Jahn und Dr. Holger Beer, 85 S.
- Heft 54, 1999: Verzeichnis der Wirkstoffe in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (ehemals Merkblatt Nr. 20). Stand: Juli 1999. Bearbeitet von Dr. Walter Dobrat, 265 S.
- Heft 55, 2000: Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Stand: 1. Januar 2000). Bearbeitet von Dr. Achim Holzmann, 88 S.
- Heft 56, 2000: Einführung in die Biometrie unter Berücksichtigung der Software SAS. Teil 4: Korrelationsanalyse, Regressionsanalyse und Kovarianzanalyse. Zur Nutzung von SAS/INSIGHT® und der Analyst Application. Bearbeitet von Dr. Eckart Moll, 94 S.
- Heft 57, 2000: Synopsis of Testing Plant Protection Equipment in the Federal Republic of Germany. Published on the Occasion of the 50th Anniversary of Testing Plant Protection Equipment at the Federal Biological Research Centre for Agriculture and Forestry in Braunschweig. Bearbeitet von Siegfried Rietz, 214 S.